

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe
ÖPNV-Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

Anmeldung
zur Gewährung einer Zuwendung

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Wird vom NWL ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal:

1. Anmeldende Stelle		
Name/Bezeichnung	Gemeinde Nottuln Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis Stiftsplatz 8/48301/Nottuln/Coesfeld	
	Postfach-Nr. 1140	
	PLZ zum Postfach 48292	
	PLZ für Großkunde	
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax Nr. Dr. Christian Muschwitz Mobilitätsmanager Tel.: +49 2502 942-353 Fax: +49 2502 942-224	
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse www.nottuln.de	E-Mail-Adresse Muschwitz@nottuln.de
Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden)	05558032	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	Verbesserung und Attraktivitätssteigerung der Haltstelle Historischer Ortskern durch Schaffung einer Unterstellmöglichkeit, Sitzgelegenheiten und einer Fahrradabstellanlage im Zentrum vom Ortsteil Nottuln
Durchführungszeitraum	von/bis 01. März 2025 bis 31. Dezember 2025
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt	Gemeinde Nottuln, OT Nottuln

3. Gesamtkosten

3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR	104.616,66
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 5	108.800,00
3.3 Beantragte Zuwendung/EUR	97.920,00

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2025	20	20
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)	104.616,66		
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)	108.800,00		
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	0,00	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 108.800,00	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)	97.920,00		
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch	0,00		
4.7 Eigenanteil	10.880,00		

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2025	20	20
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)	104.616,66		
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)	108.800,00		
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 108.800,00	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)	97.920,00		
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil	10.880,00		

5. Angemeldete Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendiensthilfen EUR	v. H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Infrastrukturförderung	97.920,00		
Summe	97.920,00		

6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verbesserung der elementaren Ausstattung einer zentralen Haltestelle des ÖPNV in Kombination mit der Herstellung der Barrierefreiheit dieser Haltestelle. Aufgrund der Prominenz des Haltepunkts in unmittelbarer Nähe zum Ortskern und der hohen Nutzungsfrequenz, soll diese Maßnahmen für eine weitere starke Aufwertung des ÖPNV in Nottuln dienen. Ziel ist es die Attraktivität der Haltestelle nochmals deutlich zu steigern. Die Gemeinde Nottuln wertet schon seit Jahren regelmäßig Haltestellen auf, rüstet sie barrierefrei um und ist damit auch durchaus erfolgreich. Erst im Dezember 2024 wurde auf der Innerortslinie C 85 ein größerer Bus eingesetzt, weil das Busangebot immer besser angenommen wurde und der bisherige Minibus folgerichtig oft überfüllt war.

Die Haltestelle „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Nottuln ist die einsteigerstärkste Haltestelle der Gemeinde. Sie wird bedient von den Linien S60 (Schnellbus nach Münster), R63 (Regionalbus nach Münster) bzw. D 60 (Direktbus nach Münster), dem Ortsbus C85 sowie die kombinierten Schul-ÖPNV Buslinien 566, 573, 680 und 681.

Die Haltestelle verknüpft das Ortszentrum einerseits mit dem Bahnhof in Appelhülsen, von dort gehen regelmäßig Regionalexpress und Regionalbahn in Richtung Münster (RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) und in Richtung Ruhrgebiet / Rheinland (ebenfalls RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) im 30 Minuten Takt an Werktagen ab. Zum anderen verknüpft sie die Ortsmitte mit der Haltestelle Rhodeplatz, von wo aus im Stundentakt die Kreisstadt Coesfeld (Regionalbus R 62) angefahren wird.

Bislang besitzt die Haltestelle lediglich als besonderes Haltestellenelement eine Digitale Fahrgastinformation mit Sprachausgabe auf Wunsch. Es existieren keine Sitzmöglichkeiten, kein Wetterschutz und auch keine dauerhaften Fahrradabstellmöglichkeiten, obwohl im Umfeld abgestellte Fahrräder stets einen entsprechenden Bedarf belegen.

Die besondere (einsteigerseitige) Lage der Haltestelle an der Straße „Potthoff“ bedingt eine Reihe von Zwangspunkten. Denn eine klassische Wartehalle lässt sich hier nicht aufstellen, diese würde immer mit vier Stützen arbeiten, von denen dann zwei entweder im Gehweg oder im Radweg stehen würden und damit die Querschnitte zu stark einengen würden. Dominierender Zwangspunkt ist dabei die angrenzende Grundstückseinfriedung mit samt eines Gartentores. Um die absehbaren Konflikte mit dem Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird ein Feld á ca. 2m Spannweite erforderlich, welches dem Eigentümer weiterhin erlaubt, sein Tor zu benutzen. Zweite atypische Besonderheit ist, dass eine Verglasung der Rückseite nur im oberen Bereich Sinn ergibt, denn nur so kann der Eigentümer auch weiterhin seine Einfriedung unterhalten. Diese Lösung erlaubt es außerdem, so nah wie möglich an die Einfriedung heran zu rücken, um nicht weiteren Platz einzubüßen. Sofern unter diesen Umständen überhaupt Seitenscheiben haben könne, handelt es sich um knapper geschnittene als üblich (ggf. müssen sie auch ganz weggelassen werden). Die Dimensionierung der Anlage über fast die gesamte Breite der hinteren Mauer wiederum erklärt sich durch die Tatsache, dass dies die einsteigerstärkste Haltestelle ist und sie daher auch größeren Gruppen dienen muss. Alle die o.g. Punkte führen dazu, dass leider keine Anlage von der Stange installiert werden kann.

Grundsätzlich ist diese Maßnahme erforderlich um die Attraktivität des ÖPNV in Nottuln zu steigern und sie steht in einer Reihe mit der Ertüchtigung der Haltestelleninfrastruktur in der Gemeinde und der Schaffung von Mobilstationen entlang der Achse Rhodeplatz Nottuln im Nordwesten über den Halt P&R Beisenbusch auf der halben Wegstrecke und dem Bahnhof-Appelhülsen im Südosten.

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Das Finanzvolumen der Maßnahme übersteigt aus den unter 6.1 ausgeführten Gründen, den üblichen Rahmen einer Haltestellenertüchtigung. Da aber die Herstellung der Barrierefreiheit und die Umsetzung des Wetterschutzes hier eine hohe Priorität genießt, ist diese Maßnahme dringend geboten.

Die Gemeinde Nottuln berücksichtigt die dafür notwendigen Eigenmittel im Haushalt 2025. Allerdings kann die Maßnahme nur mit Fördermitteln umgesetzt werden, da die derzeitige Haushaltslage aufgrund der verschiedenen Krisen stark angespannt ist.

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

Die Ertüchtigung der Haltestelle erzeugt nur geringe Instandhaltungskosten, die exponierte Innerortslage sorgt für ein hohes Maß an sozialer Kontrolle und somit ist nicht mit überdurchschnittlich hohem Vandalismus zu rechnen. Die übliche Säuberung und lfd. Kontrolle der Haltestelle sowie übliche Reparaturen wird als Geschäft der lfd. Verwaltung angesehen.

Durch die Schaffung von Abstell-, Unterstell- und Sitzmöglichkeiten wird die Attraktivität weiter gesteigert und sorgt damit für eine höhere Akzeptanz bei den Fahrgästen.

Die Liquidität der Gemeinde Nottuln ist gesichert. Es bestehen keine Kassenkredite und es gibt auch kein Haushaltssicherungskonzept. Die Finanzlage ist gesichert und die Tragbarkeit der Folgekosten sichergestellt.

8. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes

nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;

- 8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind beim NWL erhältlich);

- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug

- ☒ nicht berechtigt bin,
☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);

- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. - da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt - die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;

- 8.5. bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

- 8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.2018 S. 172) beachtet werden.

- 8.7 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

- 8.8 a) die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
b) sie/er keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt,

(nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

- 8.9 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:

(nur bei Park- and Ride- Anlagen)

- 8.10.1 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

- ☒ unentgeltlich
☐ gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Bike- and Ride- Anlagen)

- 8.10.2 Die beantragte Anlage ist eine

- ☐ frei zugängliche Anlage.
☐ zugangsgesicherte Sammel- oder Fahrradboxenanlage und wird mit dem digitalen Buchungssystem des NWL ausgestattet.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder

gewonnen werden können, z. B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformations-Systeme)

- 8.11 mir bekannt ist, dass die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

- 8.12 mir bekannt ist, dass mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen und/oder eine Speicherung gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.13 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- ☒ nicht erforderlich ist,
☐ genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- ☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
☐ im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

8.14 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektverwaltung im automatisierten Verfahren beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

- ☐ erteilt
☐ nicht erteilt;

8.15 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.16 das wesentliche Änderungen insbesondere bezüglich des Beginns, des Durchführungszeitraumes, der voraussichtlichen Ausgaben oder der Planung der Bewilligungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.

8.17 ich einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwende oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig bin.

8.18 ich mich verpflichte, auf Verlangen des NWL bei Terminen und Maßnahmen zur Kommunikation der Fördermaßnahme mitzuwirken. Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL-Pressestelle (Bahnhofstraße 48, 59423 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblättern und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

- ☒ erteilt
☐ nicht erteilt;

9. Anlagen

- Beschreibung des Vorhabens
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen,
- Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren),
- Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung entsprechend Nr. 4,5 der Weiterleitungsrichtlinie NWL,
- je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungs- und Mittelbedarfsplan,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im bau befindlicher oder fertiggestellter Abschnitte,
- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

Nottun, 30.01.25

(Ort/Datum)



(rechtsverbindliche Unterschrift)

D. Bomholt
(Kämmerer)

Dr. D. Thönnies
(Bürgermeister)
in Vertretung
S. Kohaus
Gemeindeoberrechner

(Name/Funktion)

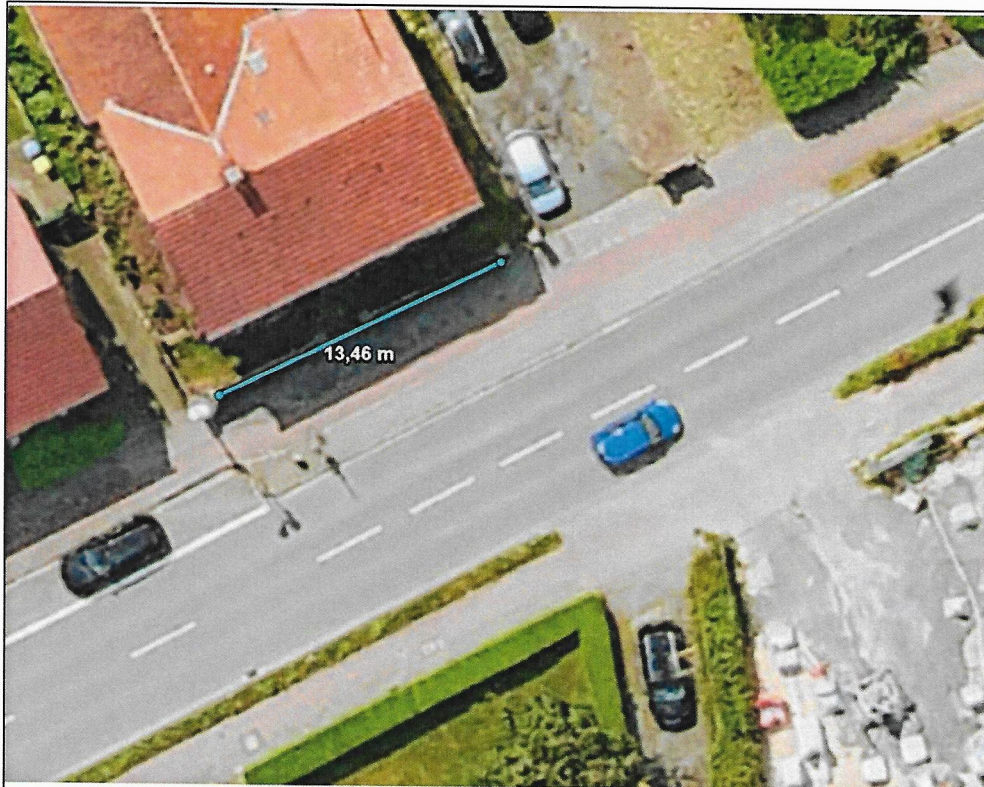
Beschreibung des Vorhabens

Bei der Maßnahme handelt es sich um die Verbesserung der grundlegenden Ausstattung einer zentralen Haltestelle des ÖPNV, der Haltestelle „historischer Ortskern Nottuln“ in Fahrtrichtung ortsauswärts. Erstmals sollen hier ein Wetterschutz und Sitzmöglichkeiten sowie Fahrradabstellmöglichkeiten errichtet werden. Weiterhin soll die Barrierefreiheit dieser Haltestelle hergestellt werden.

Bislang besitzt die Haltestelle lediglich als besonderes Haltestellenelement eine Digitale Fahrgastinformation mit Sprachausgabe auf Wunsch. Es existieren keine Sitzmöglichkeiten, kein Wetterschutz und auch keine dauerhaften Fahrradabstellmöglichkeiten. Dies konfliktiert mit der tatsächlichen Nutzung der Haltestelle. Die Haltestelle ist die einsteigerstärkste Haltestelle in der Gemeinde und regelmäßig und zahlreich im Umfeld abgestellte Fahrräder belegen den Bedarf einer Fahrradabstellmöglichkeit. Experimentell hat daher die Gemeinde Nottuln eine sog. Fahrradflunder in unmittelbarer Nähe auf der Fläche eines straßenbegleitenden Stellplatzes abgestellt. Diese wird sehr gut angenommen.



Situation Haltestelle heute

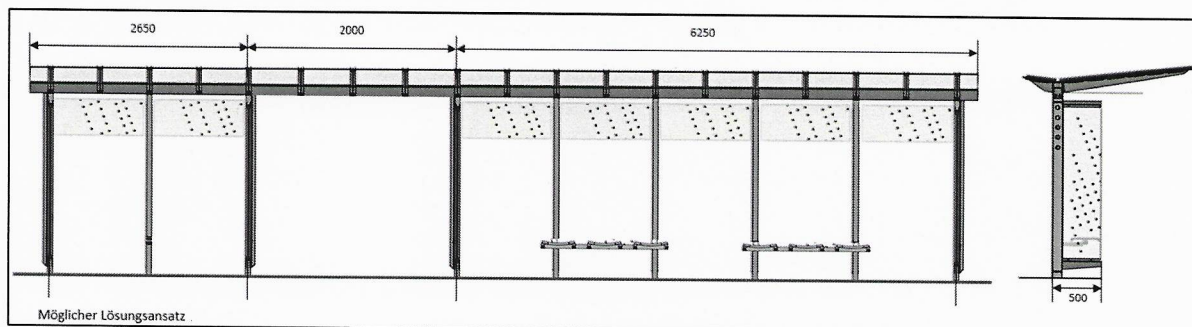


Luftbild mit ca. Maß

Die besondere (einsteigerseitige) Lage der Haltestelle an der Straße „Potthoff“ bedingt eine Reihe von Zwangspunkten. Denn eine klassische Wartehalle lässt sich hier nicht aufstellen, diese würde immer mit vier Stützen arbeiten, von denen dann zwei im entweder im Gehweg oder im Radweg stehen würden und damit die Querschnitte zu stark einengen würden. Dominierender Zwangspunkt ist dabei die angrenzende Grundstückseinfriedung, mitsamt eines Gartentores. Um die absehbaren Konflikte mit dem Anwohner so gering wie möglich zu halten, wird ein Feld á ca. 2m Spannweite erforderlich, welches dem Eigentümer weiterhin erlaubt, sein Tor zu benutzen. Zweite atypische Besonderheit ist, dass eine Verglasung der Rückseite nur im oberen Bereich Sinn ergibt, denn nur so kann der Eigentümer auch weiterhin seine Einfriedung unterhalten. Diese Lösung erlaubt es außerdem, so nah wie möglich an die Einfriedung heran zu rücken, um nicht weiteren Platz einzubüßen. Sofern die Anlage unter diesen Umständen überhaupt Seitenscheiben haben könnte, handelte es sich um knapper geschnittene als üblich (ggf. müssen sie auch ganz weggelassen werden). Die Dimensionierung der Anlage über fast die gesamte Breite der hinteren Mauer wiederum erklärt sich wiederum durch die Tatsache, dass dies die einsteigerstärkste Haltestelle ist und sie daher auch größeren Gruppen dienen muss. Alle die o.g. Punkte führen dazu, dass keine Standardlösung installiert werden kann.



Prinzipskizze der zukünftigen Situation
Gemeinde Nottuln: Haltestelle historischer Ortskern / Am Poththof



Erforderlichkeit der Maßnahme

Grundsätzlich ist diese Maßnahme erforderlich um die Attraktivität des ÖPNV in Nottuln zu steigern und sie steht in einer Reihe mit der Ertüchtigung der Haltestelleninfrastruktur in der Gemeinde und der Schaffung von Mobilstationen entlang der Achse Rhodeplatz Nottuln im Nordwesten über den Halt P&R Beisenbusch auf der halben Wegstrecke und dem Bahnhof-Appelhülsen im Südosten.

Aufgrund der Prominenz des Haltepunkts in unmittelbarer Nähe zum Ortskern und der hohen Nutzungsfrequenz, soll diese Maßnahmen für eine weitere starke Aufwertung des ÖPNV in Nottuln dienen. Ziel ist es die Attraktivität der Haltestelle nochmals deutlich zu steigern. Die Gemeinde Nottuln wertet schon seit Jahren regelmäßig Haltestellen auf, rüstet sie barrierefrei um und ist damit auch durchaus erfolgreich bei der Steigerung der Fahrgastzahlen. Erst im Dezember 2024 wurde auf der Innerortslinie C 85 ein größerer Bus notwendig, weil das Busangebot immer besser angenommen wurde und der bisherige Minibus folgerichtig oft überfüllt war.

Anlage Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur) / Haltestelle historischer Ortskern Nottuln

Die Haltestelle „Historischer Ortskern“ der Gemeinde Nottuln ist die einsteigerstärkste Haltestelle der Gemeinde. Sie wird bedient von den Linien S60 (Schnellbus nach Münster), R63 (Regionalbus nach Münster) bzw. D 60 (Direktbus nach Münster), dem Ortsbus C85 sowie die kombinierten Schul-ÖPNV Buslinien 566, 573, 680 und 681.

Die Haltestelle liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum. Sie verknüpft damit das Ortszentrum einerseits mit dem Bahnhof in Appelhülsen, von dort gehen regelmäßig Regionalexpress und Regionalbahnen in Richtung Münster (RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) und in Richtung Ruhrgebiet / Rheinland (ebenfalls RE 42 Rhein-Haard-Express bzw. RE 2 Niers-Haard Express) im 30 Minuten Takt an Werktagen ab. Zum anderen verknüpft sie die Ortsmitte mit der Haltestelle Rhodeplatz, von wo aus im Stundentakt die Kreisstadt Coesfeld (Regionalbus R 62) angefahren wird.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenkatalog des Mobilitätskonzepts der Gemeinde Nottuln aus dem Jahr 2023 (vom Rat der Gemeinde als Handlungsleitlinie verabschiedet) enthalten und hoch priorisiert.

Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen

Die Maßnahme (Ertüchtigung der Haltestelle Historischer Ortskern) soll städtebaulich auch Gegenstand des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) der Gemeinde Nottuln, welches gegenwärtig aufgestellt wird, werden und wird von dort begrüßt.

Die Maßnahme ist im Maßnahmenkatalog des Mobilitätskonzepts der Gemeinde Nottuln aus dem Jahr 2023 (vom Rat der Gemeinde als Handlungsleitlinie verabschiedet) enthalten und hoch priorisiert.

Betriebskonzepts mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen

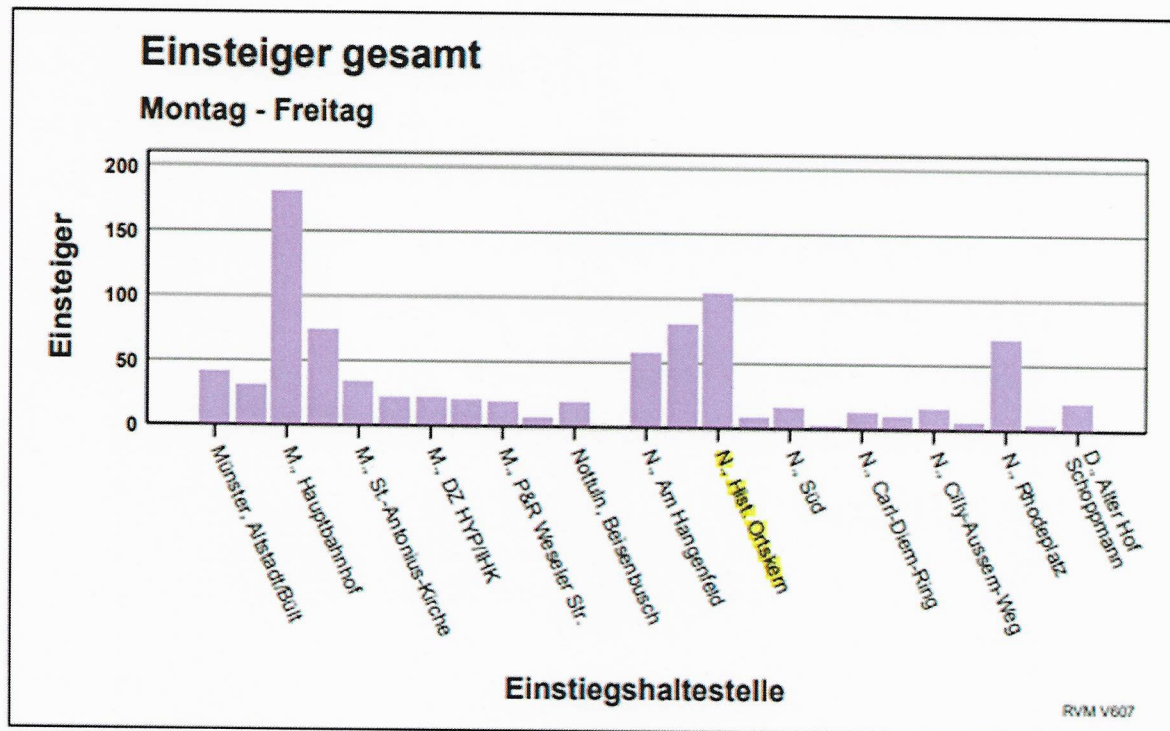
Die Haltestelle ist und wird auch in Zukunft zu den jeweiligen Bedienzeiten der Linien in Betrieb sein.

Die Befunde der „Nachfrageanalyse Ergebnis der Fahrgastbefragung auf der **Linie S60 Darup - Nottuln – Münster** April 2023“ des RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH weisen klar die besondere Stellung der Haltestelle Historischer Ortskern aus:

2. Frequentierung der Haltestellen

2.1. Einsteiger gesamt

Haltestelle	Anzahl der Fahrgäste	Prozent
Münster, Altstadt/Bült	41	4,7%
M., Eisenbahnstr.	31	3,6%
M., Hauptbahnhof	181	20,8%
M., Ludgeriplatz	74	8,5%
M., St.-Antonius-Kirche	33	3,8%
M., Kolde-Ring/LVM	22	2,5%
M., DZ HYP/IHK	22	2,5%
M., Inselbogen/Sparkassenz.	20	2,3%
M., P&R Weseler Str.	18	2,1%
Nott.-Appelh., P&R-Platz	6	0,7%
Nottuln, Beisenbusch	18	2,1%
N., Storp	1	0,1%
N., Am Hangenfeld	57	6,6%
N., Mauritz	80	9,2%
N., Hist. Ortskern	104	12,0%
N., Steinstr.	8	0,9%
N., Süd	16	1,8%
N., Lerchenhain	2	0,2%
N., Carl-Diem-Ring	12	1,4%
N., Alter Kirchweg	9	1,0%
N., Cilly-Aussem-Weg	16	1,8%
N., Haus Markus	5	0,6%
N., Rhodeplatz	70	8,1%
Darup, Mitte	3	0,3%
D., Alter Hof Schoppmann	20	2,3%
Gesamt	869	100,0%

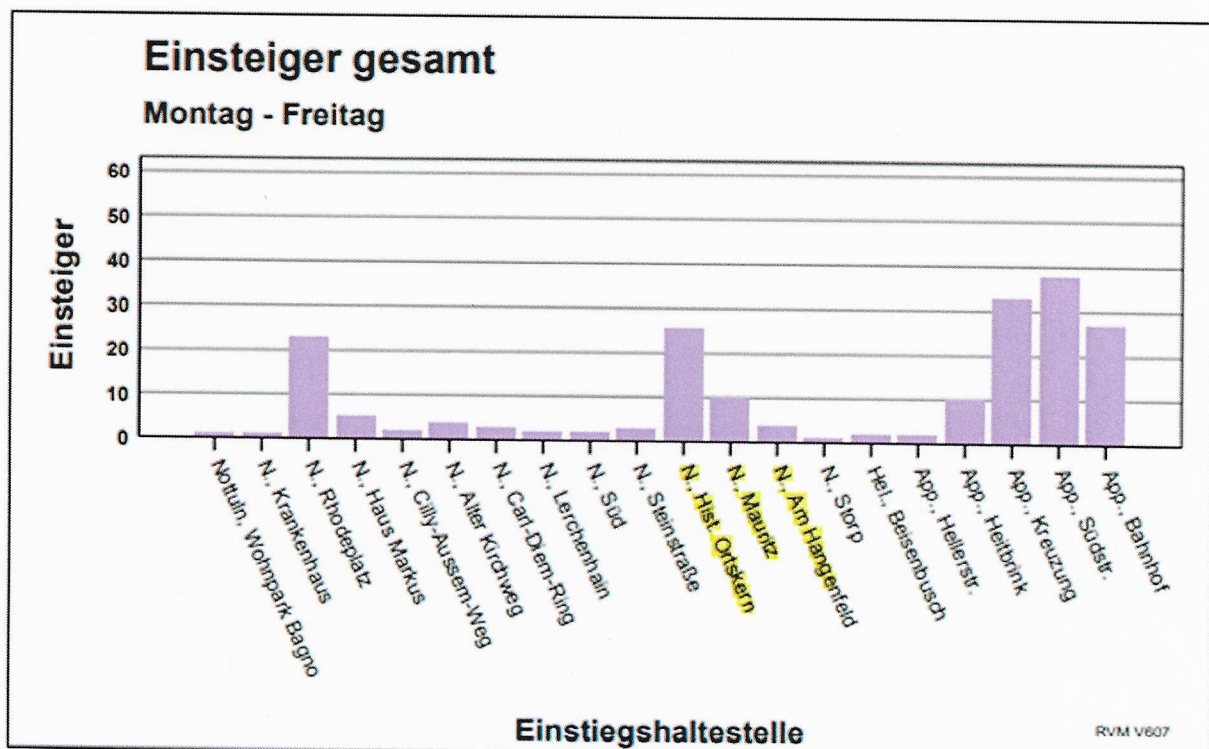


Die Befunde der „Nachfrageanalyse Ergebnis der Fahrgastbefragung auf der Linie C85 Nottuln - Appelhülsen April 2023“ des RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH unterstreichen diese besondere Stellung:

2. Frequentierung der Haltestellen

2.1. Einsteiger gesamt

Haltestelle	Anzahl der Fahrgäste	Prozent
Nottuln, Wohnpark Bagno	1	0,5%
N., Krankenhaus	1	0,5%
N., Rhodeplatz	23	11,6%
N., Haus Markus	5	2,5%
N., Cilly-Aussem-Weg	2	1,0%
N., Alter Kirchweg	4	2,0%
N., Carl-Diem-Ring	3	1,5%
N., Lerchenhain	2	1,0%
N., Süd	2	1,0%
N., Steinstraße	3	1,5%
N., Hist. Ortskern	26	13,1%
N., Mauritz	10	5,0%
N., Am Hangenfeld	4	2,0%
N., Storp	1	0,5%
Hel., Beisenbusch	2	1,0%
App., Hellerstr.	2	1,0%
App., Heitbrink	10	5,0%
App., Kreuzung	33	16,6%
App., Südstr.	38	19,1%
App., Bahnhof	27	13,6%
Gesamt	199	100,0%



Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten)

Eine Baugrunduntersuchung wird im Rahmen der statischen Prüfung in Auftrag gegeben werden.

Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren)

Nach § 62 Bauordnung NRW Abs.1 Ziff1. Buchstabe e. handelt es sich um eine genehmigungsfreie Anlage.

Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung entsprechend Nr. 4,5 der Weiterleitungsrichtlinie NWL.

Ein Anlass zur Durchführung der Maßnahme ist die barrierefreie Umgestaltung der Haltestelle und sie wird mit der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln abgestimmt werden und entsprechend nachgereicht.

Stellungnahme der betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes

Die Gemeinde Nottuln ist Antragstellerin und befürwortet daher diese Maßnahme. Weitere Stellungnahmen werden, soweit erforderlich, nachgereicht.

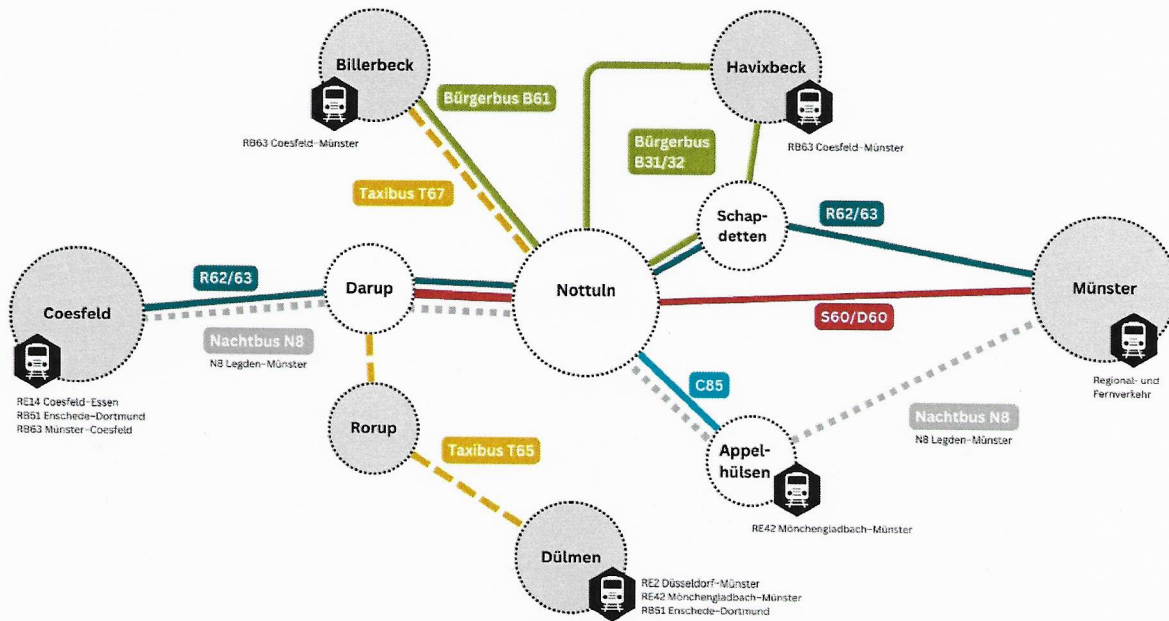
Vereinfachte Kostenberechnung

Haltestelle Historischer Ortskern Nottuln			
		<i>brutto</i>	
Tiefbau			
Kostenschätzung nts aus 2023		30.597,52 €	
zzgl. Mehraufwand wg. größerer Bodenplatte pauschal Faktor 2		1.400,00 €	
zzgl. Kostensteigerung seit 2023 5% p.a. pauschal		3.199,75 €	
zzgl. Vermessung /Baugrunduntersuchung pauschal		2.500,00 €	
	Zwischensumme		37.697,27 €
Hochbau			
Warteanlage Angebot Ziegler		33.216,47 €	
zzgl. Prüfstatik pauschal		3.500,00 €	
zzgl. Bauleitung pauschal 2 Tagessätze a 500,00€		1.000,00 €	
zzgl. 10 Fahrradbügel (mit Tiefbau) pauschal		6.000,00 €	
	Zwischensumme		43.716,47 €
Bauleitung 3,5% pauschal über alles der Bausumme		2.849,48 €	
Ingenieurhonorar pauschal über alles 10% der Bausumme		12.212,06 €	
Unvorhergesehenes pauschal 10%		8.141,37 €	
	Summe über alles	104.616,66 €	

Finanzierungs- und Mittelbedarfsplan

Die Maßnahme soll im lfd. Jahr 2025 komplett umgesetzt werden, insofern werden die Mittel in diesem Jahr benötigt. Eine Finanzierung ist, durch Mittelbereitstellung im Haushalt sichergestellt.

Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes



Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme

